

eigene Rechtgläubigkeit dem König Childebert zu beweisen, wie den Schutz der bevorrechteten Stellung des Bisthums Arles ihm ans Herz zu legen beflissen ist. Die eine Hälfte seiner Briefe¹ hat das erstbezeichnete Ziel: er übersendet dabei auch Reliquien, um welche der König gebeten, dem Bischof Sapaudus von Arles, verpflichtet ihn aber gleichzeitig für die gewissenhafte Rücklieferung dieser also nur leihweise überlassenen Kostbarkeiten Sorge zu tragen und wünscht von dem Bischof zu hören, wie der König und die gallischen Bischöfe sein Bekenntnis aufgenommen haben². Die Vorrechte von Arles werden in der Weise bestätigt, dass der Papst dem Bischof Sapaudus die 'vices' des apostolischen Stuhles in Gallien überträgt, ihm damit unter Verleihung des Palliums die Gerichtsbarkeit und die Befugnis überlassend, jeden gallischen Geistlichen mit einer Epistola formata auszustatten³; der König, dessen Wunsch bei dieser Bestätigung massgebend war, wird aufgefordert, den Bischof in dieser Ehrenstellung zu erhalten⁴, und sofort auf die Beschwerde des Sapaudus zurechtgewiesen, als er der Klage eines dem Bisthum Arles untergebenen Bischofs soweit Gehör geschenkt, dass er dem Arler Primas aufgab, sich dem klagenden Bischof zur Verantwortung zu stellen⁵.

Den Beschluss im sechsten Jahrhundert machen die Briefe des Papstes Gregor des Grossen, welcher im Jahre 595 in einem dreifältigen Schreiben an den Bischof Vergilius von Arles, die austrasischen Bischöfe und den König Childebert II. die Vorrechte des Bisthums Arles bestätigt⁶: auf Verwendung des Königs und in Anbetracht des Umstandes, dass die Arler Kirche den Christenglauben im gallischen Lande verbreitet habe, überträgt er mit der Erlaubnis, das Pallium zu gebrauchen, dem Bischof die 'vices' des apostolischen Stuhles für den Umfang des ganzen austrasischen Reiches. Durch diese Ehrenstellung ist der Bischof ermächtigt, jeden Bischof

Sapaudus von Arles auffordert, mit ihm häufig Briefe zu wechseln (R. 940), ja selbst von einem Schreiben keinen Vermerk genommen, welches den Streit zwischen Arles und Vienne angeht (R. 941): der Papst empfiehlt nämlich darin dem Bischof von Arles, welcher über eine Beeinträchtigung seiner Kirche von Seiten des Viennener Bischofs Klage führt, gleichzeitig mit diesem einen Sachwalter nach Rom zu schicken, damit es nicht scheine, als ob er — der Papst — wenn kein Vertreter des Bisthums Arles zur Stelle sei, sich in der Rolle eines Anklägers gegen Vienne gefalle, sondern dass er als Richter, die Form der Billigkeit wahrend, seiner Geneigtheit gegen Arles ungescheut sich hingeben könne. 1) Jaffé-K. R. 942. 943. 947. 2) Der Wunsch des Papstes hat zur Voraussetzung einen Brief (R. 946), in welchem er den König ausführlich über seinen Glauben aufgeklärt hat: Saxy hat dieses Schreiben übergangen. 3) Jaffé-K. R. 944. 4) Jaffé-K. R. 945. 5) Jaffé-K. R. 948. 6) Jaffé-E. R. 1374. 1375. 1376.